

NATIONALRAT

Herbstsession 2021

21.050 s Anpassung der Bundesbeschlüsse über den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten (APK)**Antrag Grüter**

vom 29. September 2021

Bundesbeschluss zur Anpassung der Bundesbeschlüsse über den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

(Freigabe der Rahmenkredite Kohäsion und Migration)

Ziffer II

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Begründung

Art. 28 Abs. 3 ParlG sieht ausdrücklich vor, dass für Grundsatz- und Planungsbeschlüsse «*von grosser Tragweite*» auch die Form des dem fakultativen Referendum unterstehenden BB gewählt werden kann. Die SPK-NR begründete dies in ihrem Bericht zum ParlG damit, dass «*das Demokratieprinzip des schweizerischen Staatsrechts verlangt, dass materielle Kriterien (wie insbesondere die Wichtigkeit einer Regelung) darüber entscheiden, ob das Parlament oder gegebenenfalls das Volk für eine Regelung zuständig ist*».

Der Bericht der SPK-NR zum ParlG weist ausdrücklich auf Mischformen hin, d.h. auf referendumsfähige BB, die neben Einzelakten und rechtsetzenden Bestimmungen als wesentliche Elemente auch Grundsatz- und Planungsbeschlüsse enthielten (Bericht SPK-NR 1.3.2001 [BBI 2001 3498]).

Dies ist vorliegend der Fall: Die vorliegende Anpassung der Bundesbeschlüsse ist eine Mischform zwischen einem Finanzierungsbeschluss gemäss Art. 25 ParlG und einem Grundsatz- und Planungsbeschluss — von grosser Tragweite — gemäss Art. 28 ParlG.

Die vorliegende Anpassung der Beschlüsse ist weit mehr als ein Zeichen guten Willens. Im Kern handelt es sich um Beschlüsse mit einer strategischen und nachhaltigen Weichenstellung für die Regelung der Zusammenarbeit mit der (politischen) Europäischen Union. Dass die Tragweite der vorliegenden Anpassung eine ganzumfassende, grosse ist. So haben denn auch Vertreter der Europäischen Union erst gerade bestätigt: «*First of all, you have to pay* » (NZZ vom 25. September 2021) haben diese einer Schweizer Delegation bei Sondierungsgesprächen für die weitere — umfassende - Zusammenarbeit unmissverständlich gesagt.

Schlussendlich sei noch erwähnt, dass das Parlament bei der ursprünglichen Beschlussfassung über den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU (Rahmenkredit Kohäsion), eine grosse Tragweite und somit die allfällige, zukünftige Unterstellung unter ein Referendum im Sinne von Art. 28 ParlG nie ausgeschlossen hat bzw. sich selbst nie eingeschränkt hat. Im Gegenteil, die Form eines referendumsfähigen BB war stets vorbehalten (vgl. Art. 2 des Beschlusses).

CONSEIL NATIONAL

Session d'automne 2021

[21.050](#) é Modification des arrêtés fédéraux relatifs à la deuxième contribution de la Suisse en faveur de certains États membres de l'UE (CPE)

Proposition Grüter

du 29 septembre 2021

Arrêté fédéral portant modification des arrêtés fédéraux relatifs à la deuxième contribution de la Suisse en faveur de certains États membres de l'UE

(Déblocage des crédits-cadres pour la cohésion et la migration)

Chiffre II

Le présent arrêté est sujet au référendum facultatif.

Développement

Voir texte en allemand